

Abonnements

werden von den Postanstalten, den Briefträgern und unseren...
Abonnementpreis monatlich 1,60 Reichsmark zuzügl. Bestellgeld.



Anzeigen

werden im Verlage: Berlin W 35, Köhlerstraße 87, von unseren...
Abonnenten erhalten auf Familienanzeigen 25 Prozent Rabatt.

Teltower Kreisblatt

Verantwortlich:
Sammel-Nr. B 2 Köhler 0671.

Täglich erscheinende Zeitung.

Postfachkonto:
Berlin 1519 51.

Nr. 272.

Berlin, Sonnabend, den 18. November 1933.

78. Jahrg.

Geleitworte zum Luthertag

Der Luthertag 1933 will in der ganzen Welt den Protestantismus zum Bewußtsein seiner Gemeinschaft und seiner Verbundenheit im Glauben mahnen.

Zur Feier des Deutschen Luthertages sende ich herzlichste Grüße. — Martin Luthers wurde vom religiösen Wahrheitsjäger zum Wegbereiter eines neuen Deutschland in Staat und Kirche, Volk und Heimat.

mengenschweiß wird. Ein innerlich geschlossenes Volk wird die Persönlichkeiten und die Sitten der Großen seiner Geschichte vornehmlich nach der positiven, die Geister einigenden Seite hin zu werten wissen.

von Hinrichsenburg

Das deutsche Volk begeht die 450. Wiederkehr von Luthers Geburtstag zu einer Zeit, wo es durch ein gewaltiges politisches Erleben zu einer großen inneren Einheit auf-

gez. Dr. F. v. Neurath

Amtliches.

Weitere amtliche Bekanntmachungen sind im Interententeil dieser Nummer veröffentlicht.

Die Aufstellungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 2 (Ges.-S. 227) des Aufstellungsgesetzes vom 10. August 1904 haben beantragt:

Table with 3 columns: Name, Wohnort, and für Neubau in. Lists names like Fritz Schneider, Paul Nimmensen, etc.

Etwaige Einsprüche gegen die Aufstellungen können binnen 7 Tagen bei uns erhoben werden.

Berlin, den 14. November 1933.
Kreisamt des Kreises Teltow. Roennede.

Polizeiliche Führungszeugnisse.

Die Disziplinärbehörden weisen ich auf den Minderbetrag des Herrn Ministers des Innern vom 25. September 1933 — II. D. 77. IV. — (Mbl. i. V. S. 1120) besonders hin.

Berlin, den 13. November 1933.
Landrat des Kreises Teltow. J. B. Schröder.

Die Erdarbeiten für die Begründung der Kurve bei Kilometer 20,2 der Kreisbürgungsstraße Berlin-Ludowalder...

Die Projektunterlagen liegen, in der Zeit vom 20. bis 25. November während der Dienststunden im Kreisbüro in Berlin W. 35, Viktorstraße 18, Zimmer 14, aus, wofür die Angebotsformulare zu erhalten sind.

Die Abgabe der Angebote hat bis Freitag, den 1. Dezember, mittags 12 Uhr, zu erfolgen.

Angebote für die Erdarbeiten zur Begründung der Kurve Kilometer 20,2 der Kreisbürgungsstraße Berlin-Ludowalder.

Sie sind an die Adresse des Kreisamtes des Kreises Teltow in Berlin W. 35, Viktorstraße 18, Zimmer 30, zu richten.

Später einlaufende Angebote oder sonstige gegen die Submissionsbedingungen verstößende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Berlin, den 17. November 1933.

Kreisamt des Kreises Teltow. Roennede.

Beamtengesetzgebung in der Kirche

Ein Reichs kirchengesetz über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und Kirchenbeamten

Das Geistliche Ministerium der Deutschen Evangelischen Kirche hat am 16. November 1933 einstimmig folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1. Bis zum Erlaß eines Deutschen Evangelischen Kirchengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Geistlichen und der Beamten der allgemeinen kirchlichen Verwaltung bleibt die Durchführung der von den Deutschen Evangelischen Landeskirchen über den gleichen Gegenstand seit dem 1. Januar 1933 ergangenen Gesetze ausgeübt.

§ 2. Die Rechtsgültigkeit einzelner Maßnahmen, die auf Grund der landeskirchlichen Gesetze getroffen sind, wird hierdurch nicht berührt.

§ 3. Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Der Reichsbischof.

Zu diesem Gesetz gibt der „Evangelische Presse-Dienst“ folgende Erläuterung: Mit dem von dem Geistlichen Ministerium einstimmig beschlossenen und vom Reichsbischof verkündigten Gesetz greift die Reichskirchenregierung in die Auseinandersetzung über die Angleichung der kirchlichen Gesetzgebung an das staatliche Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums ein.

Nachdem die Konferenz der deutschen Kirchenführer unter dem Vorsitz des Reichsbischofs den Grundgedanke einer einheitlichen Regelung für alle Landeskirchen verbindlichen Rechtsvorschriften aufgestellt hat, ergibt sich die Notwendigkeit, auch auf dem entsprechenden Gebiet der rechtlichen Ordnung des Kirchenbeamtenrechts von einheitlichen Rechtsnormen auszugehen.

Es ist kein Zweifel, daß der Erlaß dieses Gesetzes, hinter dem der einheitlichen Wille des Reichsbischofs und des Geistlichen Ministeriums steht, zur Verwirklichung der gesamt kirchlichen Sache wesentlich beitragen wird.

Einheitsgrund der Kirche bleiben Bibel und Bekenntnis.

Der „Evangelische Presse-Dienst“ meldet: Der Reichsbischof hat in Fortführung seiner Erklärung, mit der er die von dem Berliner Galileier der „Deutschen Christen“ in aller Öffentlichkeit vertretenen Vorlesern und Angriffe auf das Bekenntnis der Kirche abgelehnt hat, eine weitere Verfügung erlassen, die von sämtlichen Mitgliedern des Geistlichen Ministeriums unterzeichnet ist.

- 1. daß alle kirchlichen Vereine und Organisationen ihre Mitglieder ausdrücklich auf die festliche Schrift und das Bekenntnis ihrer Kirche verpflichten;
2. daß alle Vereine und Verbände ihr Votum, ihre Arbeit und ihren ganzen Einsatz nur dem Dienst an der Gemeinde und der Kirche widmen.

Kein Verband darf sich kirchenregimentliche Befugnisse anmaßen. Die Verbände haben geschlossen hinter ihrer Kirchenführung zu stehen. Insbesondere haben sie sich der passivistischen Aufgaben zu widmen. Ihre gesamte Tätigkeit dient dieser Aufgabe, nicht aber dem kirchenpolitischen Kampf.

Ich hoffe zu Gott, daß aus all der inneren Not unserer Tage eine evangelische kirchliche Einheitsfront allerer werden wird, die im Glauben allein an Schrift und Bekenntnis gebunden treu zusammenstehen zum Dienst am Evangelium und zum Dienst an ihrem Volk.

Grundätzliche Erklärung Darrés über das Führerrecht.

In der „Nationalsozialistischen Landpost“ veröffentlicht der Reichsernährungsminister und Reichsbauernführer H. Walthar Darré eine längere Erklärung unter der Überschrift „Von Führerrecht des agrarpolitischen Apparates der NSDAP“. Zu der ihm des öfteren gemachten Anregung, auch den freien Führern in der Landwirtschaft wieder Führeraufgaben zu übertragen, erklärt Darré unter anderem: Wenn man die Wurzel des landwirtschaftlichen Niedergangs erkannt hat, dann gibt es nur eine Erklärung für die Ursache allen Übels in den letzten Jahren: Dadurch, daß der Liberalismus zunächst weltanschaulich und im Gefolge davon gelähmt die Freiheit des „Bäuer“ verlinkete, hat er die uralten Lebensgesetze des deutschen Bauernums zerstört zugunsten einer rein wirtschaftlichen Auffassung vom Bauerntum.

Führer der deutschen Bauern kann überhaupt nur sein, wer den Mut hatte, zu erkennen, wo die Not des deutschen Bauernums ihre Wurzeln hatte, und dann auch den Mut zum Entschluß fand, das Übel abzustellen. Kein anderer hat heute das Recht, einen Führeranpruch für das deutsche Bauernum anzumelden.

Alle die alten Führer des vergangenen Systems, die wir jetzt durch den agrarpolitischen Apparat abgelöst haben, haben sich schuldig gemacht dadurch, daß sie den Bauern niemals gegen das kapitalistische Vampirsystem jüdischer Wertschöpfungsgefühle haben.

Heute will das deutsche Bauernum vom agrarpolitischen Apparat der NSDAP geführt werden.

Der deutsche Bauer weiß, daß die Mitglieder des agrarpolitischen Apparates in Aufopferung persönlicher Vorteile und Ansehensmöglichkeiten, teilweise unter Einsatz ihres Lebens, um die Seele des deutschen Bauern gerungen haben. Aber in den letzten Jahren ließ sich der Nationalsozialismus auf dem Lande betanzen, mußte gewiß sein, daß ihn Spä und die Verfolgung der anderen trat. Aber gerade weil die Mitglieder des agrarpolitischen Apparates den Kampf durchzuführen, weil sie heute voll Stolz fauen können, daß sie die Seele des deutschen